

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben:

Nachtbetrieb Halle 80 / Temporäre Kapazitätsanpassung Halle 93

Antragstellerin:

Mercedes-Benz AG
Mercedesstr. 1
28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 26.03.2021

1. Beschreibung:

Nutzung der Halle 80 im 3-Schicht-Betrieb unter temporärer Absenkung der maximalen Ausbringung von Halle 93 auf 540 Fahrzeuge pro Arbeitstag

2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage vom 26.03.2021 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
 - o Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
- Schallschutztechnische Beurteilung der Müller-BBM vom 25.03.2021 per eMail ohne Aktenzeichen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Arbeitsschutz und Immissionsschutz

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Durch die beantragte Betriebsänderung ergeben sich keine baulichen Veränderungen.

4.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)

Kein Einfluss durch die beantragte Betriebsänderung.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben werden keine anderen Abfallarten produziert als im Gesamtwerk.

4.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz

Auf der Grundlage der Schalltechnischen Beurteilung der Firma Müller-BBM vom 25.03.2021 und deren Bewertung durch die Immissionsschutzbehörde sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zur Sicherstellung der prognostizierten Gesamtbelastung wurden vom Sachverständigen Maßgaben empfohlen, die in den Antrag eingeflossen sind.

Wasser und Abwasser

Kein Einfluss durch die beantragte Betriebsänderung.

4.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.

4.7 Standort der Vorhaben

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet. Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb der gültigen Bebauungspläne 415 und 2177.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal) bekannt gemacht.

Wedell